

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. 24 GO "Fußgängerquerung Bonner Landstraße" (AZ:02-1600-110/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen dankt der Petentin für die Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Errichtung einer zusätzlichen Fußgängerquerung im Bereich Bonner Landstraße/Abzweig Hahnenstraße aus.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen dankt der Petentin für die Eingabe und spricht sich gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger für die Errichtung einer zusätzlichen Fußgängerquerung im Bereich Bonner Landstraße/Abzweig Hahnenstraße aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Die Petentin beantragt die Einrichtung einer Fußgängerquerung im Bereich Bonner Landstraße/Abzweig Hahnenstraße in Form eines Fußgängerüberweges oder einer Lichtsignalanlage (vgl. Anlage).

Auf der Bonner Landstraße ist zwischen Hahnenstraße und Kiesgrubenweg auf der Seite des Stadtteils Hahnwald ein gemeinsamer Fuß- und Radweg eingerichtet. Die gegenüberliegende Seite der Bonner Landstraße ist nicht befestigt. In Höhe der Einmündung zur Hahnenstraße befindet sich eine gut ausgebaute Verkehrsinsel (Querungshilfe), die auf der Seite von Rondorf in einen ausgebauten gemeinsamen Rad- und Fußweg mündet.

Zur Sicherung dieser Verkehrsinsel wurde auf der Bonner Landstraße, im Annäherungsbereich der Verkehrsinsel aus beiden Richtungen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h reduziert. Dies soll das Sicherheitsbedürfnis der dort querenden Fußgänger unterstützen aber auch die Bedeutung der Bonner Landstraße als Hauptverkehrsstraße berücksichtigen. Die Kraftfahrzeugführer sollen frühzeitig den Grund der Geschwindigkeitsreduzierung erkennen und sich an diese halten können.

Die Bonner Landstraße (L 186) liegt außerhalb geschlossener Ortschaften und ist eine Straße von überörtlicher Bedeutung. Sie liegt in der Straßenbaulast von Straßen NRW und daher müssen alle Maßnahmen in diesem Bereich mit Straßen NRW abgestimmt werden.

Bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind seit dem 01.01.2002 die Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen zu beachten. Fußgängerüberwege sollen nur angelegt werden

- innerhalb geschlossener Ortschaften
- auf Straßenabschnitten mit durchgehend zulässiger Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

Auch dürfen Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA) angelegt werden. Weiterhin kommt die Anordnung eines Fußgängerüberweges nach dieser Richtlinie nur in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken (Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen) vorliegen. Das heißt, die Anordnung eines Fußgängerüberweges setzt voraus, dass der Fußgänger-/Querungsverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgängerquerverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Dass überhaupt die Möglichkeit für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges besteht, setzt eine Verkehrsstärke von minimal 50-100 Fußgängern und maximal 300-450 Kraftfahrzeugen die Stunde voraus.

Erste Beobachtungen der Verwaltung haben gezeigt, dass diese Verkehrsstärken im Querungsbereich der Bonner Landstraße/Abzweig Hahnenstraße nicht erreicht werden.

Für die Errichtung einer Lichtsignalanlage sind noch weit höhere Voraussetzungen gefordert.

Weder Unfallzahlen noch Beobachtungen vor Ort konnten bislang konkrete Gefahren bei der Querung belegen. Da die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, an der bezeichneten Stelle keinen Fußgängerüberweg bzw. keine Lichtsignalanlage anzulegen.

Anlagen